



Satzung

des Leibniz-Instituts für
Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e.V.

■ **Satzung des Leibniz-Instituts für Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e. V.**

vom 16. März 1992

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung

zum 28. Mai 1998, 10. Februar 2003, 17. April 2007, 11. Dezember 2009, 13. August 2010,

28. September 2015, 5. Februar 2016, 21. Oktober 2016

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen „Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e. V.“. Das Institut ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (Leibniz-Gemeinschaft, WGL). Es hat seinen Sitz in Erkner.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sozialwissenschaftliche Erforschung von Problemen und Möglichkeiten der Entwicklung von Städten und Regionen im nationalen und internationalen Zusammenhang verwirklicht. In erster Linie geht es um die Erforschung von institutionellem Wandel und raumbezogener Governance in Gegenwart und Geschichte, von Kommunikationsdynamiken und Interaktionsstrukturen im Raum sowie von neuen räumlichen Disparitätenmustern in der Wissensgesellschaft. Die Arbeiten des Instituts dienen dem Gemeinwohl durch Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an Entscheidungsträger in Gesellschaft, Politik und Verwaltung sowie an betroffene und interessierte Kreise der Zivilgesellschaft.
- (3) Das Institut sammelt und dokumentiert Materialien und Unterlagen zur Bau- und Planungsgeschichte der DDR. Es stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung und wertet sie in Abstimmung mit der Institutsforschung aus.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das Institut eng mit Universitäten und Fachhochschulen sowie mit anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen (VR 3039).
- (3) Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die in den Forschungsgebieten des Instituts fachlich ausgewiesen sind, sowie Gebietskörperschaften und rechtsfähige Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung. Daneben kann der Verein auch nicht stimmberechtigte Ehrenmitglieder sowie nicht stimmberechtigte fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Brandenburg (Land) sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen, wenn dieses die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand und
- d) der Wissenschaftliche Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden¹, der Wissenschaftler sein soll, und einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung ausnahmsweise durch ein schriftliches Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Das Umlaufverfahren ist jedoch nur dann zulässig,
 - wenn nach zweimaliger Einladung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist,
 - ein Eilfall vorliegt oder
 - eine Entscheidung getroffen werden muss, deren Wichtigkeit den mit der Durchführung einer Mitgliederversammlung verbundenen Aufwand nicht rechtfertigt.

Beim Eilfall sowie bei einer Entscheidung von geringerem Gewicht ist es weiterhin erforderlich, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder als notwendig erachtet wird. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird auch durch eine Mitteilung per Telefax genügt.

- (5) Über die in der Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung unterstützt das Institut und das Kuratorium bei ihrer Arbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Instituts.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die allgemeine Lage und die wissenschaftliche Arbeit des Instituts entgegen. Sie billigt den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung des Direktors gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 Absatz 4.
- (6) Beschlüsse nach Absatz 2 und Absatz 5 können nicht gegen die Stimme des Vertreters des Bundes oder des Vertreters des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes gefasst werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - (a) einem Vertreter des Bundes mit vier Stimmen (Stellvertretender Vorsitz),
 - (b) bis zu drei Vertretern des Landes Brandenburg mit insgesamt vier Stimmen, darunter ein Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums mit bis zu drei Stimmen, der den Vorsitz führt sowie ein Vertreter für die Bereiche Raumordnung und Stadtentwicklung mit einer Stimme; wird ein dritter Vertreter des Landes Brandenburg benannt, hat er eine Stimme,
 - (c) dem Präsidenten der BTU Cottbus,
 - (d) dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
 - (e) dem Präsidenten der Universität Potsdam,
 - (f) dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und
 - (g) dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (1a) Im Fall der Aufteilung der Bereiche Raumordnung und Stadtentwicklung auf zwei verschiedene Ressorts (Ministerien) im Land Brandenburg wird das Land neben dem Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums (Vorsitz) abweichend von Absatz 1 Buchstabe (b) im Kuratorium stimmberechtigt vertreten durch je einen Vertreter für die Bereiche Raumordnung und Stadtentwicklung mit je einer Stimme; sofern bis zu diesem Zeitpunkt nach Absatz 1 Buchstabe (b) ein dritter Vertreter des Landes Brandenburg benannt worden ist, hat dieser in diesem Fall nur noch Gaststatus ohne Stimmrecht im Kuratorium.
- (2) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Ein Vertreter des Landes Berlin sowie ein gewählter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts nehmen als Gast an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Im Falle der Verhinderung können sich Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) gegenseitig oder durch Angehörige ihrer jeweiligen Verwaltung, die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe c) bis e) sowie f) und g) durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Jede Vertretung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter schriftlich anzuzeigen.

- (3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder bzw. deren Vertreter sowie den Vertreter des Landes Berlin und den gewählten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts (§ 7 Absatz 2 Satz 2) im Auftrag des Vorsitzenden mindestens einen Monat vor dem Sitzungstage unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung schriftlich ein.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. deren Vertreter sowie ein Vertreter des Landes Berlin (§ 7 Absatz 2 Satz 2) ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Einzelfall zulässig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Es bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht den Vorstand. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt das Institut bei Rechtsgeschäften mit dem Direktor.
- (2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Institutsarbeit;
 - (b) die Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichts über das vergangene Jahr und des Arbeitsprogramms für das folgende Jahr;
 - (c) die Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans/Programmbudgets und dessen Feststellung;
 - (d) die Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses sowie die Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung auf Grundlage des Ergebnisses der Rechnungsprüfung zu dessen Billigung und zur Entlastung des Vorstands;
 - (e) die Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Anstellungsverträgen insbesondere mit gemeinsam Berufenen, den Abteilungsleitern, dem Verwaltungsleiter, dem Direktor und dem wissenschaftlichen Stellvertreter; soweit nach den Bewilligungsbedingungen die Einwilligung der Zuwendungs-/Zuschussgeber erforderlich ist, bleibt diese unberührt;
 - (f) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag aus dem Kreis des Kuratoriums, des Direktors oder des Wissenschaftlichen Beirats;
 - (g) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen.

- (3) Das Kuratorium kann dem Vorstand Weisung erteilen.
- (4) In Eilfällen kann die Beschlussfassung des Kuratoriums im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Beschlüsse über Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme des Vertreters des Bundes oder des Vertreters des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes gefasst werden.

§ 9 Vorstand; Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Direktor und dem wissenschaftlichen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist der wissenschaftliche Stellvertreter dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur im Falle einer Vakanz der Position des Direktors oder einer längerfristigen Verhinderung des Direktors auszuüben.
- (2) Der Direktor wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Kuratorium für höchstens fünf Jahre bestellt. Der wissenschaftliche Stellvertreter wird auf Vorschlag des Direktors vom Kuratorium für höchstens zwei Jahre bestellt. In beiden Fällen ist die Wiederbestellung zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich in allen Institutsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums. Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Der Vorstand hat das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts;
 - (b) die Pflege und Sicherung von Kulturgut im Bereich der Wissenschaftlichen Sammlungen;

- (c) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - (d) die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten des Instituts unter Beachtung des § 8 Abs. 2 Buchstabe e); die Anstellung des Verwaltungsleiters bedarf der Zustimmung des Bundes und des Vertreters des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes;
 - (e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans/Programmbudgets und seine rechtzeitige Vorlage an das Kuratorium;
 - (f) die Vorlage eines Berichts an das Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts im vergangenen Jahr bis zum 1. April jeden Jahres;
 - (g) die Vorlage eines Arbeitsprogramms an das Kuratorium für das folgende Jahr bis zum 15. September jeden Jahres oder bei mehrjährigen Arbeitsprogrammen für die Folgejahre bis zum 15. September des der Programmlaufzeit vorausgehenden Jahres;
 - (h) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (4) Die Stellvertretung des Direktors wird bei Aufgaben der Wissenschaft und Forschung von einem Abteilungsleiter für zwei Jahre nach Ermessen des Direktors, bei Aufgaben der Bewirtschaftung, des Personalwesens und der Administration vom Verwaltungsleiter wahrgenommen. Der Direktor trifft im Rahmen seines Direktionsrechtes die zur Umsetzung der Regelung erforderlichen Entscheidungen.

§ 11 Der Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Sie gehören nicht dem Institut an. Sie werden auf Vorschlag aus dem Kreis des Kuratoriums, des Direktors oder des Wissenschaftlichen Beirats vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 12 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Direktor in allen wissenschaftlichen und organisatorischen einschließlich fachübergreifender Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfeldern und seiner Arbeitsplanung. Er nimmt zum Entwurf der Programmbudgets Stellung und gibt Empfehlungen für den Ressourceneinsatz.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet das Institut durch regelmäßig stattfindende Audits analog zu den Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (Senatsausschuss Evaluierung der WGL) und informiert das Kuratorium über die Ergebnisse seiner Begutachtung in einem schriftlichen Bericht.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet die Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten in regelmäßigen Abständen im Dialog mit Leitung und wissenschaftlichen Mitarbeitern, ggf. unter Beteiligung externer Sachverständiger.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung; er nimmt Stellung zu Berufungsvorschlägen und zur Bestellung des Vorstands.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

§ 13 Finanzierung, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungsrechte

- (1) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen des Landes Brandenburg gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der WGL. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben Forschungsaufträge übernehmen, die im Wirtschaftsplan/ Programmbudget als Drittmittel gesondert auszuweisen sind. Er ist auch berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung richten sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg. Die Prüfung hinsichtlich der Verwendung der Landeszuwendung obliegt dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Sitzlandes.
- (3) Das Haushaltsjahr des Instituts deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Brandenburg.
- (4) Das Institut unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Landes Brandenburg. Die Rechte des zuständigen Ressortministers des Bundes und des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem Interesse (gemäß Ausführungsvereinbarung WGL zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 19. September 2007, GWK-Abkommen) mit Sitz im Land Brandenburg zu übertragen, die das übertragene Vermögen ihrerseits ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung von Wissenschaft und Forschung) zu verwenden haben; für Gegenstände des Sachanlagevermögens gilt die Beschränkung auf Einrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg nur, soweit sie dort zweckgerecht eingesetzt werden können. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem im Kuratorium des IRS vertretenen Ministerium des Bundes ausgeführt werden.



IRS Leibniz-Institut für
Raumbezogene Sozialforschung

Flakenstraße 29-31
15537 Erkner

Tel.: 03362 793-0
Fax: 03362 793-111
regional@leibniz-irs.de
www.leibniz-irs.de